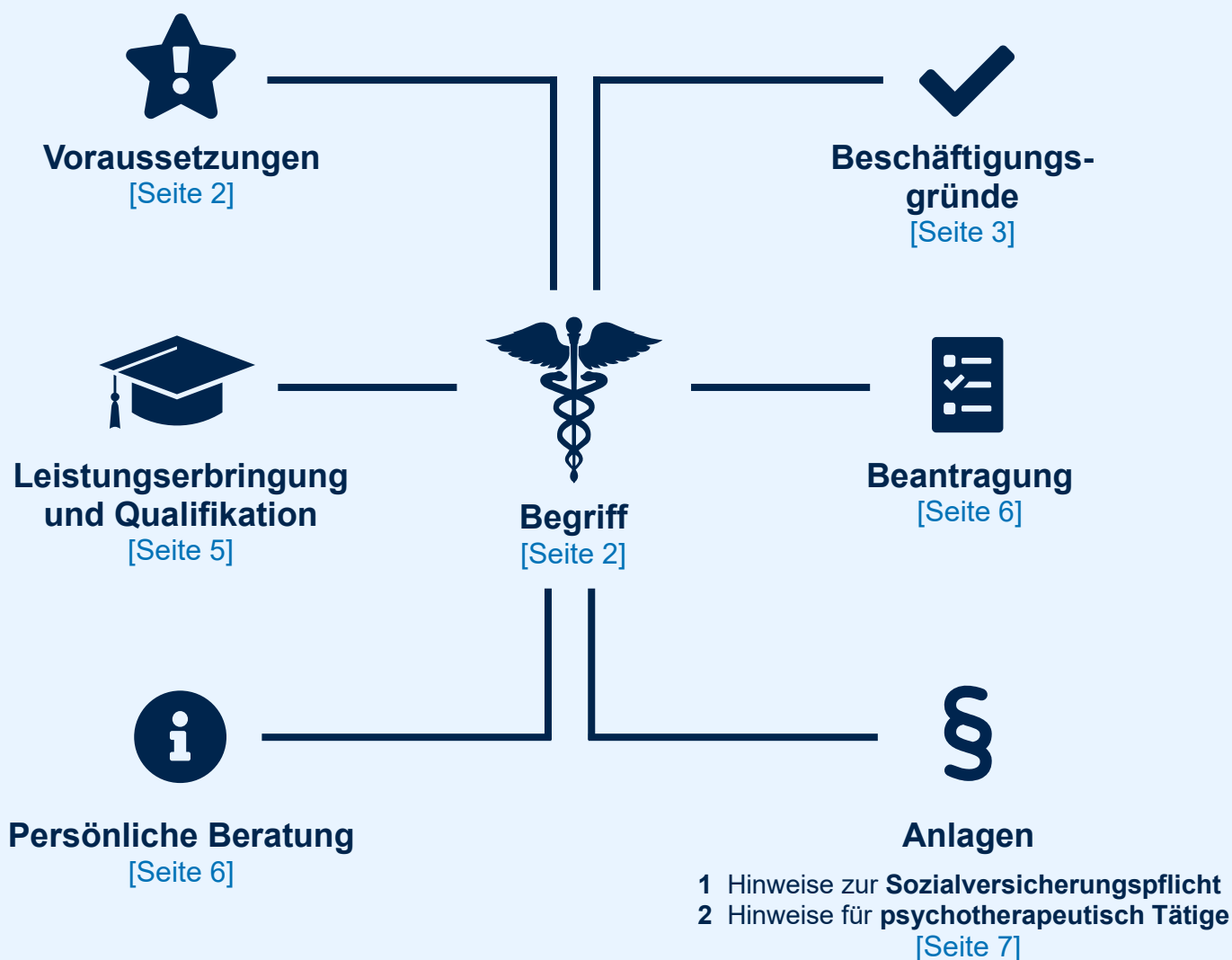


Sicherstellungsassistenz

Voraussetzungen und Allgemeine Informationen

Wo steht was?



Begriff

Die Sicherstellungsassistentenz oder Entlastungsassistentenz wird durch eine Ärztin oder einen Arzt bzw. eine Psychotherapeutin oder einen Psychotherapeuten ausgeübt, die oder der über die erforderliche Qualifikation verfügt und im Anstellungsverhältnis in einer Kassenpraxis tätig wird. Eine Beschäftigung kann beantragt werden,

- wenn die oder der Antragstellende vorübergehend gehindert ist, den vertragsärztlichen oder -psychotherapeutischen Pflichten in vollem Umfang nachzukommen.
- wenn eine Kooperation beabsichtigt ist und es während der Vertragsanbahnung möglich sein soll, den Praxisbetrieb kennen zu lernen (sog. „Schnupperassistentenz“).

Voraussetzungen

1. Beschäftigungsverhältnis => Nur in Anstellung

Eine Sicherstellungsassistentenz kann nur in Anstellung erfolgen. Eine Beschäftigung im Rahmen einer Honorartätigkeit bzw. einer „freien Mitarbeit“ auf Honorarbasis ist nicht möglich.

2. Genehmigung => Immer im Vorfeld

Für die Anstellung einer Sicherstellungsassistentenz muss vorab in jedem Fall von der KVB eine Genehmigung zur Beschäftigung vorliegen.

3. Qualifikation => Muss grundsätzlich identisch sein

a. Fachärztliche Tätigkeit

Die Sicherstellungsassistentin bzw. der -assistent muss grundsätzlich über die gleiche **Facharztanerkennung** verfügen wie die oder der Anstellende.

b. Psychotherapeutische Tätigkeit

Die Sicherstellungsassistentin bzw. der -assistent, muss grundsätzlich über die gleiche **Approbation** verfügen wie die oder der Anstellende. Dies gilt nicht für das Psychotherapieverfahren!

Bei unterschiedlichen Psychotherapieverfahren der bzw. des Anstellenden und der Sicherstellungsassistentenz muss für bereits anbehandelte Patienten ggf. ein Therapeuten- und Verfahrenswechsel bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden.

Interprofessioneller Einsatz nicht möglich!

Eine Ärztin oder ein Arzt kann keine nichtärztliche Sicherstellungsassistentenz einsetzen. Umgekehrt kann eine nichtärztliche Psychotherapeutin oder ein nichtärztlicher Psychotherapeut¹ keine Ärztin bzw. keinen Arzt als Assistenz anstellen.

Gleiches gilt für die Approbationsidentität: So ist die Beschäftigung einer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder eines -psychotherapeuten bei Psychologischen Psychotherapeutinnen bzw. -therapeuten grundsätzlich unzulässig – wie auch umgekehrt.

→ **Ausnahme** siehe Anlage 2: „Intraprofessionelle Sicherstellungsassistentenz“

4. Befristung

Die Genehmigung für eine Sicherstellungsassistentenz wird grundsätzlich zeitlich befristet erteilt und endet mit dem Fristablauf. Dabei ist der Zeitraum der Befristung abhängig von den Gründen, die der Beschäftigung zugrunde liegen.

Regelfall der Genehmigung	Dauer der Befristung	Option auf Verlängerung
6 Monate bis 2 Jahre	Abhängig von Gründen für die Beschäftigung	In Einzelfällen möglich

§ Rechtshinweis zum Anstellungsverhältnis

Mit der fristgerechten Beendigung der vertragsarztrechtlichen Genehmigung zur Beschäftigung einer Sicherstellungsassistentenz endet nicht automatisch auch zeitgleich das zivilrechtliche Anstellungsverhältnis. Bitte lassen Sie sich hierzu bei Bedarf von einem Fachanwalt beraten.

Beschäftigungsgründe

Grundsätzlich ist die Beantragung einer Sicherstellungsassistentenz möglich, wenn in Beruf oder Familie temporär besondere Anforderungen bestehen. Dabei ist der konkrete Beschäftigungsgrund ausschlaggebend für den Zeitraum der Befristung. Die Liste auf der nächsten Seite gibt eine Übersicht über die genehmigungsfähigen Beschäftigungsgründe und die daraus im Regelfall resultierenden Zeiträume.

¹ Gemeint sind hier Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten

BERUFLICHE GRÜNDE

Beschäftigungsgrund	Zeitliche Befristung i. d. R.
Erkrankung → der Antragstellerin oder des Antragstellers → der Ärztin/Psychotherapeutin bzw. des Arztes/Psychotherapeuten in Anstellung → der BAG-Partnerin bzw. des BAG-Partners Antragstellerin bzw. Antragstellers ist tätig als → Belegarzt → Ärztliche Leitung im Rettungsdienst Bei Teilnahme an → Pflegeheimversorgung → Spezialisierten Ambulanten Palliativversorgung (SAPV) → Methadonsubstitution → Versorgungsauftrag Dialyse Lehrende und/oder wissenschaftliche Tätigkeit an staatlich anerkannter Hochschule im medizinischen und psychotherapeutischen Bereich Dozenten- und Supervisorentätigkeit an psychotherapeutischen Aus- und Weiterbildungsinstituten → siehe Anlage 2 „Ausbildungsstätten“ Berufspolitische Aufgaben	6 Monate bis 2 Jahre (in begründeten Einzelfällen verlängerbar)
Kennenlernen des Praxisbetriebes bei → geplanter Praxisübergabe → Gründung einer BAG → Anstellung in MVZ, BAG oder Vertragsarztpraxis („Schnupperassistentenz“)	
Weiterbehandlung von Patienten einer in der näheren Umgebung weggefallenen Praxis (ohne Nachfolger)	
	bis max. 6 Monate
	mind. 1 Jahr bis zu max. 2 Jahren

FAMILIÄRE GRÜNDE

Beschäftigungsgrund	Zeitliche Befristung i. d. R.
Erkrankung eines Kindes bzw. von nahen Familienangehörigen	6 Monate bis 2 Jahre (in begründeten Einzelfällen verlängerbar)
Pflege naher Angehöriger in häuslicher Umgebung	bis zu 6 Monate (in begründeten Einzelfällen verlängerbar)
Erziehung eines Kindes (pro Kind bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)	bis zu 36 Monate - muss nicht zusammenhängend sein! (in begründeten Einzelfällen verlängerbar)



Rechtshinweis zu Erziehungszeiten

Bei der Betreuung mehrerer Kinder werden die Sicherstellungszeiten auf den individuellen 36-Monate-Zeitraum jeweils aller betroffenen Kinder angerechnet!
[Urteil des BSG vom 14.07.2021 – B 6 KA 15/20 R]



Keine Sicherstellungsassistenz bei Vergrößerung der Praxis

Die Beschäftigung einer Sicherstellungsassistenz darf nicht der Vergrößerung der Kassenpraxis oder der Aufrechterhaltung eines übergroßen Praxisumfangs dienen. Es kann sogar eine erteilte Assistenz-Genehmigung widerrufen werden, wenn durch die KVB eine Veränderung oder Vergrößerung des Leistungsspektrums festgestellt wird.

Leistungserbringung und Qualifikation

Die Sicherstellungsassistenz darf nur solche Leistungen erbringen, zu deren Durchführung die oder der Anstellende selbst berechtigt ist. Gerade wenn die Sicherstellungsassistenz selbstständig genehmigungspflichtige Leistungen durchführt, so muss sie zwingend über die entsprechende Qualifikation verfügen. Ob eine solche Berechtigung vorliegt und die Sicherstellungsassistenz über die entsprechende Qualifikation verfügt, muss von der oder dem Anstellenden überprüft werden. Dies geschieht am besten bereits im Anstellungsgespräch, also noch vor Abschluss des Anstellungsvertrags.

Hinweis

Die KVB erteilt bei Bedarf auf Antrag einen fachlichen Befähigungsnachweis für die Bewerberin bzw. den Bewerber.



Rechtshinweis zur Haftung

Die bzw. der Anstellende haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen oder vertragspsychotherapeutischen Pflichten durch die angestellte Sicherstellungsassistenz wie für die eigene Tätigkeit!

Beantragung

Für die Beschäftigung einer Sicherstellungsassistenz braucht es einen Antrag der oder des Anstellenden auf Genehmigung. Diesen können Sie bequem und einfach online stellen. Sie finden das Antragsformular im Mitgliederportal „MEINE KVB“

→ <https://www.kvb.de/praxis/online-angebote/meine-kvb/>
→ „Formulare & Anträge“ → „Assistentengenehmigung“



oder alternativ als PDF-Formular unter

→ <https://www.kvb.de/service/formulare-und-antraege/formulare-mit-a/>
→ „Anstellung eines Assistenten / Sicherstellungsassistent“



Sie wünschen eine persönliche Beratung?

Vereinbaren Sie gerne einen Termin am Beratungscenter, in Ihrer Region. Dabei haben Sie die Wahl: Gespräch vor Ort, am Telefon oder komfortabel per Video.

Sämtliche Kontaktdaten finden Sie unter:

→ www.kvb.de/mitglieder/beratung



ANLAGE 1

Hinweise zur Sozialversicherungspflicht

Für die Sicherstellungsassistentenz, die im niedergelassenen Bereich tätig wird, besteht im Anstellungsverhältnis grds. Sozialversicherungspflicht für die

- Gesetzliche Krankenversicherung/gesetzliche Pflegeversicherung
- Gesetzliche Rentenversicherung:
- Gesetzliche Arbeitslosenversicherung
- Gesetzliche Unfallversicherung:

Unter bestimmten Umständen ist auch eine Befreiung von der Krankenversicherungspflicht und von der Rentenversicherungspflicht möglich.

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen kraft Gesetz ein¹, soweit keine Versicherungsfreiheit gegeben ist² oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht gegeben ist oder erfolgt³.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung tritt bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Kraft Gesetz ein (§ 5 SGB V). Ärztinnen und Ärzte, die im niedergelassenen Bereich als Sicherstellungsassistenten tätig werden, sind folglich aufgrund des dann vorliegenden Arbeitsverhältnisses grds. gesetzlich krankenversicherungspflichtig, soweit keine Versicherungsfreiheit (§§ 6 und 7 SGB V) oder keine Befreiung von der Versicherungspflicht (§ 8 SGB V) gegeben ist bzw. erfolgt.

1. Bereits bestehende Befreiung

Für den Fall einer bereits bestehenden Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht zugunsten einer privaten Krankenversicherung ist ggf. im Einzelfall abzuklären, ob diese mit der Aufnahme der Tätigkeit als Sicherstellungsassistent fortbesteht oder ggf. neu beantragt werden kann/muss. Eine erneute Befreiung gilt allerdings nur in die Zukunft und muss spätestens innerhalb von 3 Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung - besser bereits vorab! - bei der zuständigen gesetzlichen Krankenkasse beantragt werden.

2. Bei Wunsch auf Befreiung

Eine ggf. mögliche Befreiung von der gesetzlichen Krankenversicherungspflicht ist immer dann zu überlegen, wenn (noch) eine private Krankenversicherung besteht. Andererseits besteht im Falle eines Wechsels von der privaten in die gesetzliche Krankenversicherung möglicherweise die Option des parallelen einstweiligen Ruhens der bestehenden privaten Krankenversicherung, so dass diese zu einem späteren Zeitpunkt wieder fortgeführt werden könnte. Da mit der Aufnahme der sozialversicherungspflichtigen Tätigkeit ggf. auch die Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung beginnt, sollte die Beantwortung der Frage, ob Befreiung von oder Wechsel in die gesetzliche Krankenversicherung, rechtzeitig erfolgen. Es ist daher ratsam, diese Fragen vor Aufnahme der Tätigkeit mit den Versicherungen (eigene private Krankenversicherung und zuständige gesetzliche Krankenversicherung) zu klären. Dies gilt zugleich für die Pflegeversicherung.

¹ Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung § 5 SGB V

² Versicherungsfreiheit §§ 6 und 7 SGB V

³ Befreiung von der Versicherungspflicht § 8 SGB V

Gesetzliche Rentenversicherung

Ein Sicherstellungsassistent ist auch rentenversicherungspflichtig und vom Arbeitgeber beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Jedoch ist eine Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung auf entsprechenden Antrag an die Bayerische Ärzteversorgung möglich. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn der Befreiungsantrag innerhalb von drei Monaten seit Beginn des Beschäftigungsverhältnisses bei der Bayerischen Ärzteversorgung eingeht, ansonsten vom Eingang des Antrages bei der Bayerischen Ärzteversorgung an. Hierzu sollte sich der Sicherstellungsassistent bei der Bayerischen Ärzteversorgung beraten lassen.

Besteht für den Sicherstellungsassistenten bereits eine Befreiung aus einem vorherigen Beschäftigungsverhältnis und nimmt dieser eine neue versicherungspflichtige Beschäftigung auf, ist dies ebenfalls der Bayerischen Ärzteversorgung mitzuteilen und ein neuer Befreiungsantrag zu stellen.

Gesetzliche Arbeitslosenversicherung und gesetzliche Unfallversicherung

Des Weiteren besteht die Pflicht zur Versicherung in der gesetzlichen Arbeitslosenversicherung und zur Meldung des Anstellungsverhältnisses bei der zuständigen Berufsgenossenschaft durch den Arbeitgeber für die Versicherung in der gesetzlichen Unfallversicherung.

ANLAGE 2

Hinweise für psychotherapeutisch Tätige

Intraprofessionelle Sicherstellungsassistenz

Nur wenn eine ausreichende Patientenversorgung in einer Praxis in besonderem Maße gefährdet ist, können Psychologische Psychotherapeutinnen und -therapeuten als Sicherstellungsassistenz bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten beschäftigt werden.

Voraussetzungen hierfür sind

- die formale Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- die Beschränkung der Leistungserbringung auf Leistungen der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -therapeuten können nur bei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder -therapeuten beschäftigt werden, die über die formale Abrechnungsgenehmigung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie verfügen und selbst bereits Psychotherapieleistungen bei Kindern und Jugendlichen erbracht haben.

Ausbildungsstätten

Ausbildungsstätten¹ gelten weiterhin als staatlich anerkannt,

- solange sie Ausbildungen zum Beruf der Psychologischen Psychotherapeutin bzw. des -therapeuten oder zum Beruf der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin bzw. des -therapeuten durchführen².
→ Dies ist nach der Übergangsregelung des § 27 Abs. 2 PsychThG (in Kraft getreten am 01.09.2020) für Personen, die vor dem 01.09.2020 ein entsprechendes Studium begonnen oder abgeschlossen haben, noch bis 01.09.2032 möglich³.

¹ § 6 Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung

² § 5 Abs. 2 des PsychThG in der bis zum 31.08.2020 geltenden Fassung

³ Übergangsregelung § 27 Abs. 2 PsychThG, in Kraft getreten am 01.09.2020